

Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Interessengemeinschaft (IG) NITNET

-im folgenden IG NITNET genannt-

vertreten durch die

Vereinigung anerk. Erzeugergemeinschaften f. Qualitätsgetreide "Rhein-Mosel-Höhen"
w.V. (VEZG), Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/793 1143, Fax: 0671/793 1199

und dem

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V. (BWV)

Weberstraße 9, 55130 Mainz
Telefon: 06131/6205-51 und Fax: 06131/6205-50

sowie der Firma:

Name:	_____
Straße	_____
PLZ, Ort:	_____
Geräte-Standort:	_____

Angeschlossenes Messgerät:

Gerätehersteller (bitte ankreuzen) PERTEN FOSS **Gerätenummer:** _____

Modulnutzung bei FOSS-Geräten (bitte ankreuzen) Gerste Weizen Raps

- im folgenden Vertragspartner genannt-

Mit der Beschaffung eines landeseigenen NIT-Gerätes im Jahre 1991 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz in Mainz, das der IG NITNET zur Nutzung überlassen wurde, konnte in den Folgejahren, bis heute, eine Qualitätssicherung der NIR-Geräte bei Landhändlern und Genossenschaften sowie in der Malzindustrie, aufgebaut werden.

In der Projektträgerschaft der IG NITNET wird mit der Vernetzung der NIT-Geräte auf den Stufen der Getreideerfassung und Verarbeitung das Qualitätssicherungsprogramm NITNET-RPL installiert und entwickelt.

Entsprechende Dienstleistungen bietet die IG NITNET über das von ihm beauftragte Labor allen Vertragspartnern zur Absicherung der Analyseergebnisse an:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Dienstleistungen, die das NITNET-System über ein beauftragtes Labor anbietet sind im Einzelnen:

- Bereitstellung von Kalibriergleichungen für die Proteinuntersuchung, die ständig überarbeitet werden,
 - Die Entwicklung und Bereitstellung von Methoden zur Vernetzung der NIT-Geräte, so dass die Kalibriergleichungen von dem Auftraggeber genutzt werden können,
 - Durchführung von Ringversuchen, um die Homogenität der Analyseergebnisse auf den NIT-Geräten aller Vertragspartner bestimmen zu können,
 - jährliche Justierung der Kalibriergleichungen mit Proben verschiedener Herkunft und fachliche Unterstützung bei Problemen mit der NIT-Analytik
- Diese Dienstleistungen werden produkt- und gerätespezifisch durchgeführt.

Hier bitte ausfüllen ...

Hier bitte ausfüllen ...

Der Vertragspartner erhält das Recht, die oben beschriebenen Dienstleistungen für das Gerät in Anspruch zu nehmen. Eine Nutzung auf weiteren Geräten des Vertragspartners ist jeweils gesondert zu vereinbaren.

§ 2 Pflichten des Labors

Das von der IG NITNET beauftragte Labor (derzeit Fa. "Bolamix", Kirchberg) ist verpflichtet, die vorgenannten Dienstleistungen zu erbringen.

Die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Dienstleistungspflicht wird anhand von Güterkriterien bestimmt, die ein Analysenkomitee gemäss § 5 beschließt.

Die fachliche Unterstützung bei Problemen mit der NIR – Ganzkorn-Analytik bezieht sich nicht auf technische Fehler am Gerät oder die Bedienung.

§ 3 Pflichten des Auftragsgebers

Der Vertragspartner muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung der Dienstleistungen aus dem Qualitätssicherungssystem NITNET bereitstellen.

Im Einzelnen sind dies:

- Bereitstellung eines funktionsfähigen NIT-Gerätes,
- Benennung eines verantwortlichen und kompetenten Mitarbeiters, der steten Zugang zum Gerät hat,
- die notwendigen Arbeiten zur Vernetzung des NIT-Gerätes vor Ort durchzuführen,
- im Rahmen der Ringversuche die erforderlichen Arbeiten fristgerecht vorzunehmen,
- die Zurverfügungstellung von ausreichendem Probematerial bestimmter Proben auf Anforderung durch den Operator des Labors zu gewährleisten,
- das NIT-Gerät ist regelmäßig fachgerecht zu warten.
- die Rechnung der IG NITNET (auf Basis der jeweils aktuellen Gebührenordnung) ist fristgerecht zu bezahlen

Es ist dem Vertragspartner untersagt, die Kalibrierungsgleichungen an Dritte weiterzugeben.

§ 4 Jährliche Treffen aller Beteiligten

Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen aller Vertragspartner statt, um über die Erfahrungen mit dem Qualitätssicherungssystem NITNET zu berichten.

Über folgende Punkte ist besonders zu berichten:

- Validierung der eingesetzten Kalibrierungen,
- Auswertung der Ringversuche,
- Weiterentwicklung der Kalibrierungen,
- allgemeine Probleme und Lösungsansätze.

Die Mitglieder des Analysenkomitees sollen bei den jährlichen Treffen anwesend sein.

Zu diesen Treffen lädt die Interessengemeinschaft NITNET-RPL mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein.

§ 5 Analysenkomitee

Zur Steuerung des Qualitätssicherungssystem wird ein Analysenkomitee als Kontrollorgan gebildet.

In das Analysenkomitee werden berufen:

- a) ein Vertreter der Verarbeiter (Mälzer, Mühlen)
- b) der Operator des beauftragten Labors

Weitere beratende Mitglieder im Analysenkomitee sind:

- 1 Vertreter des privaten Landhandels,
- 1 Vertreter der RWZ Rhein-Main e.G.

- 1 Vertreter des Bauern- und Winzerverbandes, Rheinland-Pfalz, Süd e. V.
- 1 Vertreter der Vereinigung anerkannter Erzeugergemeinschaften "Rhein-Mosel-Höhen" w. V.,
- 1 Vertreter der staatlichen Beratung in Rheinland-Pfalz,
- 1 Vertreter der Mühlenindustrie,
- 1 Vertreter des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Bad Kreuznach,
- 1 Vertreter der Firma FOSS, Deutschland,
- 1 Vertreter der Malzindustrie.

Das Analysekomitee hat die Aufgabe, die Kalibrierungen, die im Rahmen des Qualitätssicherungssystems verwendet werden, fachlich zu beurteilen und für die Anwendung frei zu geben.
Zu den Treffen des Analysekomitees lädt die Interessengemeinschaft IG NITNET ein.
Bei Entscheidungen, die kurzfristig getroffen werden, kann eine Abstimmung auch telefonisch, per Fax oder E-Mail herbeigeführt werden.
Von den Sitzungen des Analysekomitees werden Ergebnisprotokolle erstellt und bei Bedarf den Vertragspartnern zugestellt.
Die Entscheidungen des Analysekomitees werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 6 Zertifikat

Die Interessengemeinschaft NITNET-RPL erteilt Vertragspartnern ein Zertifikat, wenn sichergestellt ist, dass die Analyseergebnisse den Anforderungen des Qualitätssicherungssystems entsprechen.
Die Anforderungen für die Erteilung dieses Zertifikates werden in Abstimmung mit dem Analysekomitee aufgestellt.
Die Vertragspartner haben keinen Rechtsanspruch auf Erteilung dieses Zertifikates.

§ 7 Vertragsdauer

Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren mit Abschluss dieses Vertrages.
Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein 'Kalenderjahr, wenn er nicht von einer Seite bis zum 30. September des Vorjahres gekündigt wird.
Ein vorzeitiger Ausstieg aus diesem Vertrag ist bei beiderseitigen Einvernehmen möglich.

§ 8 Entgelte

Für die Nutzung der Dienstleistungen aus dem Qualitätssicherungssystem werden dem Vertragspartner Gebühren in Rechnung gestellt:
Die jährlichen Beiträge entsprechend der jeweilig gültigen Gebührenordnung (Anlage 1)

Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt per Überweisung auf das Konto:

IG NITNET

Kontonummer: 106 653 272

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück

Bankleitzahl: 560 517 90

IBAN: DE79 5605 1790 0106 6532 72

BIC: MALADE 51 SIM

§ 9 Haftung

Die Interessengemeinschaft NITNET haftet nicht für die Richtigkeit der Analyseergebnisse bei den Vertragspartnern.

Für Schäden am Eigentum des Vertragspartners, die durch persönliche Besuche eines Vertreters der Interessengemeinschaft NITNET oder des beauftragten Labors verursacht werden, vereinbaren beide Parteien, die Interessengemeinschaft NITNET von Haftungsansprüchen freizustellen.

Diese Freistellung entfällt, wenn grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

Bei Übertragungsproblemen von Daten vom Labor zum Vertragspartner besteht nur der Anspruch auf Nachbesserung.

Schadenersatzansprüche, Rücktritt vom Vertrag oder andere Ansprüche aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen die Interessengemeinschaft NITNET oder das Labor sind auf jeden Fall auf das Fünffache der Jahresgebühr beschränkt.

§ 10 Schlichtungsausschuss

Über Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, vereinbaren beide Parteien, dass vor der Inanspruchnahme von Gerichten ein Schlichtungsausschuss aus drei Personen einzuberufen ist.

Jede Partei beruft einen Vertreter ihrer Wahl.

Die dritte Person dieses Schlichtungsausschusses, welche den Vorsitz innehat, wird vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz in Mainz benannt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung aus diesem Vertrag aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so besteht der Vertrag trotzdem fort und ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der von beiden Vertragsparteien gewünschten Regelung am nächsten kommt.

....., den.....
(Ort, Datum)

Alzey, den

Vertragspartner

Vereinigung anerkannter Erzeugergemeinschaften
für Qualitätsgetreide "Rhein-Mosel-Höhen" w. V,

(Unterschrift)

(Wolfgang Schöben, Vorsitzender)

des/der Vertretungsberechtigten

Mainz,

Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Pfalz Süd e. V,

(Andrea Adams, Geschäftsführerin)